tenziffick bezeichnet. Vielmehr läßt fich nach ber Lebenserfahrung. namentlich in Binficht darauf, daß der Gebrauch der Schreibma= schine sich nur allmählich im Journalistenstande eingebürgert bat und auch derzeit noch nicht allgemein geworden ist, nur sagen, baß eine solche Maschine geeignet sei, die Leistungsfähigkeit bes betref= fenden Journalisten erheblich zu steigern, besonders wenn er nach feiner Betätigung möglichft raich Reinschriften in mehreren Gremplaren erstellen muß. Daraus allein ergibt sich aber die Unpfänd= barkeit noch nicht, sondern sie setzt im weitern noch voraus, daß diefe Steigerung der Leiftungsfähigkeit erforderlich ift. um dem Schuldner die Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes zu ermöglichen. Ob dies zutreffe oder nicht, hangt ab von der Gestaltung des einzelnen Falles, indem z. B. von Bedeutung sein kann, daß der Schuldner eine zahlreiche Familie zu erhalten bat ober sein Unterhalt aus besonderem Grunde kostspielig ist, daß er an Schreibkrampf leidet, daß er fur feine Arbeiten nur kleine Preise erzielt und sie daber quantitativ tunlichst vermehren muß usw. Da nun die Borinftanz den vorliegenden Fall nicht nach seiner konkreten Beschaffenheit untersucht, sondern ihn kurzweg von jener zu allgemeinen Erwägung aus erledigt hat, ist er zu neuer Beurteilung an fie gurudgumeisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zu= rückgewiesen wird.

137. Emischeid vom 26. Dezember 1908 in Sachen Bolch.

Eigentumsanspruch im Konkurse. Art. 221, 225, 242, 243 SchKG.

A. Im Konkurse bes A. Jselin, Architekt in Gachnang, erhebt der Rekurrent Eigentumsanspruch auf das zur Masse gezogene landwirtschaftliche Inventar, namentlich die 32 Häupter zählende Viehhabe, des Schloßgutes Gachnang. Er bringt vor, er habe zwar mit Jelin vor dem Konkursausbruch, am 17. August 1908, einen Kausvertrag über das Schloßgut samt Inventar und Viehhabe abgeschlossen; die Fertigung dieses Kauses sei aber nicht erfolgt und der Rekurrent somit Eigentümer geblieben. — Die Konkursverwaltung bestreitet diesen Eigentumsanspruch, und es hat das Anlaß zu den vorliegenden zwei Beschwerden des Neskurrenten (unter a und b) gegen sie gegeben:

a. Um 16. November 1908 teilte nämlich die Konkursverwaltung dem Rekurrenten mit, der Gläubigerausschuß habe für die Beaufsichtigung über die Vorkehren auf dem Schlofigute Gachnang den Gemeindeamann Müller in Sachnang betraut. Gleichzeitig erklärte sie dem Rekurrenten, er habe dem Arbeitspersonal keine Befehle mehr zu erteilen.

Der Rekurrent verlangte darauf durch Beschwerde die Austebung dieser Verfügung mit der Begründung: Da er trot des erwähnten Kausvertrages Eigentümer des Schlosses und des zugehörigen landwirtschaftlichen Inventars geblieben und als Grundeigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen sei, könne die Masse über die Verwaltung des Gutes keine Verfügungen tressen und den Rekurrenten nicht vor die Türe stellen. Die angesochtene Maßnahme sei gesetzwidrig oder eventuell unangemessen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Entsscheid vom 9. Dezember 1908 ab, indem sie in Erwägung zog: Das Mobiliar des Schloßgutes sei zur Zeit der Konkurseröffsnung im Sewahrsam des Gemeinschuldners Jselin gewesen, der sich auf dem Gute befunden habe. Wit der Konkurseröffsnung sei der Gewahrsam an die Konkursverwaltung übergegangen, die ihn nun nach den Art. 225 und 242 SchKG habe. Wit der Anerkennung der Verwaltung des Rekurrenten würde der Gewahrsam ihm einzgeräumt und vermöchten die Parteirollen in dem durchzusührenden Bindikationsprozesse getauscht zu werden.

b. Gestütt auf einen Beschluß der Gläubigerversammlung ordenete der Gläubigerausschuß die Verwertung der Viehware an, was die Konkursverwaltung am 2. Dezember 1908 dem Rekurzrenten mitteilte. Dieser beschwerte sich darauf, indem er geltend machte, die Verwertung sei unzulässig, da die Konkursverwaltung behauptetes Dritteigentum nicht verwerten dürse. Eventuell müsse

der Gerichtspräsident diese Verwertung durch ausdrückliche Versfügung gestatten und sei sie von der Leistung einer Kaution absängig zu machen, da sie die Einstellung des Gewerbebetriebesnach sich ziehe und daher schweren Schaden verursache. Auf alle Fälle sei sie der Sachlage nicht angemessen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte am 11. Dezember 1908: die Beschwerde werde in dem Sinne abgewiesen, daß der Ganterlos aus den vindizierten Objekten bis zum Austrage des Bindi= fationsprozesses hinterlegt bleiben muffe. Bur Begrundung führte fie aus: Die Konkursmaffe sei im Gewahrsam und daber Art. 242 SchRG anwendbar. Durch die daselbst vorgesehene Rlageeinrei= chung des Dritten werbe die Vornahme der Verwertung nicht ausgeschlossen. Allenfalls möge sie durch richterliche Verfügung verhindert werden können. Gine solche habe aber der Rekurrent bis beute nicht nachgesucht. Die angefochtene Verwertungsanordnung sei daber nicht gesehwidrig. Sie sei auch nicht unangemeffen, da der Unterhalt des Biehstandes bedeutende Kosten verursache. die die Konkursverwaltung vermeiden muffe. Eine folche sofortiae Berwertung der Viehware entspreche auch der Übung. Immerhin fei die Berteilung des Erlöfes bis zur Prozegerledigung zu si= ftieren.

Die Liegenschaft scheint von den Konkursorganen nicht als-Massegut beansprucht zu werden.

B. Der Nekurrent Bölch-Bühler hat nunmehr die beiden Entsscheibe an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, sie als gesetwidrig aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es fragt sich vor allem, ob die Konkursmasse ihren Eigentumsanspruch auf die streitigen Beweglichkeiten überhaupt erheben
konnte. Denn die angesochtenen Maßnahmen (Ausschluß des Rekurrenten von der Berwaltung der beanspruchten Gegenstände und Anordnung ihrer Berwertung) ersolgten eben in Hinsicht auf die Erhebung dieses Eigentumsanspruches. Der Rekurrent behauptet nun, wenigstens vor Bundesgericht, daß hier die Konkursverwaltung einen Eigentumsanspruch deshalb nicht geltend machen dürse, weil unbedingt sicher sei, daß die streitigen Bermögensstücke nicht

zur Konkursmasse gehören. Nun mag babingestellt bleiben, ob überhaupt der Rekurrent als Dritter legitimiert sei, gegenüber den Ronfursorganen, die entgegenstebende Interessen zu mahren haben, bie Unerkennung feines Eigentums beshalb, weil es fich im Ernfte nicht bestreiten laffe, zu verlangen und im Beigerungsfalle biefe Organe im Beschwerdewege zu einer solchen Anerkennung zu awingen; oder ob er fich nicht vielmehr hierfür nur an ben Richter wenden konne, der ben beiden Barteien, bem Refurrenten und ber Maffe, unbeteiligt gegenüberfteht und bem die Entscheidungs: gewalt bei Bindifationsstreitigkeiten zukommt (vergl. Sep.=Ausg. 3 Rr. 49*). Jedenfalls aber behauptet der Refurrent mit Unrecht, die Frage, ob die Konkursmaffe die streitigen Gegenstände als Gigen= tum beanspruchen könne, sei überhaupt nicht disfutabel : Bielmehr läßt fich wohl darüber streiten, ob der Kauf vom 17. August 1908 wirklich, wie der Refurrent für zweifellos halt, als ein einheitliches Rechtsgeschäft aufgefaßt werden muffe und ob deshalb schlechthin kein Eigentum des Gemeinschuldners an der fraglichen Kahrhabe oder kein Anspruch auf Eigentumsübertragung bestehen könne. Danach ist ber Borentscheit, indem er den Konkursorganen die Verfolgung des Eigentumsanspruches gestattet, unter allen Umständen nicht gesetwidrig nach Art. 19 SchRG. Unerörtert bleiben kann, inwiefern bei der Burdigung der Sachlage kantonales Liegenschaftsrecht mit in Betracht zu kommen habe und alfo teine Uberprufungsbefugnis des Bundesgerichts beftebe.

2. Durfte aber die Konkursverwaltung das Eigentum anspreschen, so kann zunächst von einer behaupteten Berletzung des Art. 221 SchKG keine Nebe sein, da laut Art. 225 auch vindizierte Gegenstände, also solche, deren Zugehörigkeit zur Massentar aufzunehmen sind.

3. Im weitern ergibt sich auf Grund des Gesagten die Gesetzmäßigkeit der Verfügung vom 18. November 1908, wodurch der Rekurrent von der Verwaltung des Schloßinventars ausgeschlossen wurde. Denn die Konkursmasse und nicht der Rekurrent besindet sich im Gewahrsam der streitigen Inventarzegenstände, wie der Rekurrent nicht bestreitet und übrigens von der Vorinstanz ohne Rechtsirrtum oder Aktenwidrigkeit sestgeskellt wird. Ist dem aber

^{*} Ges.-Ausg. 26 I Nr. 94 S. 502 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

so, so fteht der Masse bis zum Ausgang des Rechtsstreites, gegenteilige Anordnungen des Richters vorbehalten, auch das Berzwaltungsrecht zu. Damit gelangt man zur Abweisung des Returses, soweit er sich gegen den Entscheid vom 9. Dezember 1908-richtet.

4. Soweit er den Enscheid vom 11. Dezember 1908 anficht. ist zunächst zu sagen, daß ein gesetliches Berbot nicht besteht, vindizierte Gegenstände vor der Erledigung des Rechtsftreites zu verwerten. Freilich fann ber Umstand, daß die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur Maffe ftreitig ift, einen Grund abgeben, seine Berwertung soweit tunlich zu verschieben. Aber wieweit eine folche Berschiebung fich mit den berechtigten Masseinteressen vertrage, ift doch in der Regel eine bloke Angemeffenheitsfrage, namentlich wenn, wie hier, das Interesse an einer sofortigen Bermertung wegen kostspieligen Unterhaltes des Gegenstandes oder brobender Wertverminderung eine ungefäumte Verwertung nach Art. 243 SchRG wunschbar macht. Daß Art. 243 hier zutreffe, bestreitet ber Rekurrent freilich, aber nur gestützt auf Ausführungen tat= fächlicher Natur, deren Richtigkeit, gegenüber der vorinftanglichen Bürdigung der Verhältniffe, das Bundesgericht nicht nachzuprü= fen bat.

Nach all bem kommt man zur Bestätigung auch bes Entscheibes vom 11. Dezember 1908. Mit Recht wird darin dem Rekurrenten die Möglichkeit vorbehalten, eine die Verwertung aufschiebenderichterliche Verfügung zu erwirken. Es scheint angezeigt, diesem Borbehalt in das Dispositiv des nunmehrigen Entscheides aufzunehmen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen, unter Borbehalt allfälliger provisorischer Verfügungen der zuständigen Gerichtsbehörden betreffend die Sistierung der Versteigerung.

I. Alphabetisches Sachregister.

A

Abgeurteilte Sache 283 f. Erw. 2.

Aktenwidrigkeit 381 f. Erw. 3.

Aktiengesellschaft, Nachlassvertrag 148 ff.

- als Gemeinschuldnerin, Art. 229 SchKG auf sie anwendbar 390 Erw. 1.
- __ _ _ wer ist ihr Organ? 390 f. Erw. 2.
- Zweigniederlassung, Gerichtsstand 701 ff. Erw. 2 ff.
- — Kompetenz des Bundesgerichts 701 f. Erw. 2.

Anschlusspfändung der Ehefrau 167 f. Erw. 1 f.

— — Voraussetzungen 167 f. Erw. 1 f.

Armensteuer, Gleichstellung der Kantonsfremden mit den Kantonsangehörigen 665 ff. Erw. 1.

Arrest 164 ff., 183 ff., 852 ff. Erw. 2.

- Erfordernisse 166.
- Prosequierung 852 ff. Erw. 2.
- nur durch Betreibung, nicht durch Klage 852 ff. Erw. 2. Arrestbefehl, nicht im betreibungsrechtlichen Verfahren anzufechten 867 Erw. 2.

Arrestbetreibung, Wirkungen 405 f.

- - kein Recht zur Ausstellung eines Verlustscheines 405 f.
- Dahinfallen 850 ff. Erw. 1.
- Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Stellung und Kompetenzen 165, 399 f. Erw. 2, 421 f. Erw. 1 f., 428 Erw. 1, 847 Erw. 1, 867 Erw. 2, 868, 873 Erw. 1.
- Arrestbefehl 867 Erw. 2.
- kein Prüfungsrecht betr. Eigentum an zu pfändenden Gegenständen 165.